

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Antrag für den Betrieb einer Wärmepumpe gemäß §§ 8, 9 und 10 des
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname

PLZ und Ort

Straße, Haus Nr.

Telefon mit Vorwahl

Telefax mit Vorwahl

E-Mail

Angaben zum Standort der Wärmepumpe

PLZ und Ort

Straße, Haus Nr.

Gemarkung

Flur

Flurstück

Wasserschutzzone

Angaben zur Wärmepumpe

Es soll

- eine Wärmepumpenanlage mit Erdsonden, (Anzahl der Sonden: ,
Tiefe der Sonden m)
- eine Wärmepumpenanlage mit im Boden verlegten Wärmetauscher (horizontal),
Gesamtlänge der Wärmetauscher m
- eine Wärmepumpenanlage mit Wasserentnahme und Wiedereinleitung,
Fördermenge des Wassers m³/Tag und m³/Jahr

erstellt werden.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird hiermit beantragt.

Mir ist bekannt, dass die Untere Wasserbehörde den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gebührenpflichtig zurückweisen kann, wenn die Antragsunterlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen.

Diesen Antrag und die nachfolgenden Unterlagen lege ich der Unteren Wasserbehörde jeweils in **zweifacher Ausfertigung** vor:

1. Übersichtsplan mit Eintragung des Standortes Maßstab 1 : 5.000 bis 1 : 25.000
2. Lageplan mit Eintragung der Erdsonden bzw. des Förder- und Schluckbrunnens Maßstab 1:100 bis 1:500
3. Schnittzeichnungen Förder- und Schluckbrunnen (Planung) Maßstab 1:100 bis 1:500
4. Technische Daten der Wärmepumpenanlage (Hersteller, Typ, Leistungsdaten)
5. Aktuelles Sicherheitsdatenblatt der Wärmeträgerflüssigkeit sowie des Verfüll/Verpressmaterials
6. DVGW-Bescheinigung W 120 des ausführenden Bohrunternehmens
7. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW über das geothermische Potential im Bereich des Grundstückes.
8. Ergebnis (Zusammenfassung) der Wärmebedarfsermittlung für das zu beheizende Gebäude.
9. Berechnung der notwendigen Sondenlänge/-tiefe und Sondenanzahl in Abhängigkeit des Gebäudewärmebedarfs sowie der gewählten Wärmepumpe und des vorhandenen geothermischen Potentials.

Anmerkung der Unteren Wasserbehörde: Damit Erdsonden sich nicht gegenseitig negativ beeinflussen, sollte zwischen den Sonden ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden. Zu bebaubaren Grundstücken sollte ein Grenzabstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die Sonden auf Nachbargrundstücken nicht negativ beeinflussen.

Haben Sie noch Fragen? Wir sind per Telefon unter 02181 601-6801 für Sie erreichbar.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grundstückseigentümer
(wenn nicht gleich Antragsteller)

Die Unterschrift des Grundstückseigentümers
ersetzt eine separate Einverständniserklärung